

Hinweise zur Patientenverfügung

- 1) Mit dem 3. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 29.07.2009 hat der Gesetzgeber Inhalt und Form von Patientenverfügungen geregelt.
- 2) Volljährige können in einer schriftlichen Patientenverfügung vorab festlegen, ob und wie sie ärztlich behandelt werden wollen, wenn sie dies selbst nicht mehr äußern können.
- 3) Betreuer und Bevollmächtigte sind grundsätzlich an die Patientenverfügung gebunden. Sie müssen prüfen, ob die Patientenverfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation des Betroffenen entspricht. Ist dies der Fall, haben sie dem Willen des Patienten Geltung zu verschaffen.
- 4) Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigter besprechen die möglichen medizinischen Behandlungsmöglichkeiten, um eine gemeinsame Entscheidung zu treffen. Die Entscheidung wird von der vom Patienten verfassten Patientenverfügung vorgegeben.
- 5) Das Betreuungsgericht (früher Vormundschaftsgericht) wird nur dann tätig, wenn sich Arzt und Betreuer/Bevollmächtigter nicht einigen können.
- 6) Die Patientenverfügung sollte im Abstand von zwei Jahren erneut unterschrieben werden, um die Gültigkeit zu bekräftigen. Es ist ratsam eine Kopie der Verfügung beim Hausarzt zu hinterlegen.
- 7) Der Inhalt einer Patientenverfügung sollte mit einem Arzt durchgesprochen werden. Je konkreter die Formulierungen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Wünsche des Patienten umgesetzt werden können.
- 8) Da die Patientenverfügung sehr individuell ist, sollte sich jeder Verfasser sehr intensiv mit seinen Ängsten und Wünschen auseinandersetzen. Die Patientenverfügung beinhaltet Erklärungen die wirksam werden, wenn die eigene Einwilligungsfähigkeit nicht mehr vorhanden ist. Es ist daher ratsam einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht auszustellen, die den Bereich der Gesundheitssorge abdeckt.
- 9) Die Patientenverfügung sollte Aussagen enthalten zu folgenden Punkten:
 - Über die Situation in der sie gelten soll (Sterbephase, nicht aufhaltbares Leiden, irreversibeler Bewusstlosigkeit.)
 - Über ärztliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der genannten Situation stehen (Beatmung, künstliche Ernährung, Dialyse, Organersatz)
 - Ergänzende persönliche Angaben (Wünsche zur Pflege, Ort des Sterbens, z.B. Hospiz, Sterbebegleitung)
 - Aussagen zur Organentnahme nach dem Tod.